

Zur Rentenversicherungspflicht von selbständig tätigen SupervisorInnen und Coaches

Der Autor¹ untersucht, ob für selbständig tätige Supervisorinnen bzw. Supervisoren eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Derzeit verneinen die Sozialgerichte dies mit unterschiedlicher Begründung, die vor dem Hintergrund weiterer Entscheidungen hinterfragt wird.

1. Zum Berufsbild

Unter der Berufsbezeichnung Supervisor / Supervisorin ist eine berufliche Tätigkeit zu verstehen, anhand derer auf der Grundlage eines Beratungskonzeptes eine Sicherung und Verbesserung der Qualität beruflicher Arbeit angestrebt wird².

Unter Anleitung des Supervisors bietet die Supervision die Möglichkeit zur Reflexion eigenen beruflichen Handelns und trägt dazu bei, Konflikte mit Dritten (Vorgesetzte, Kollegen, Schüler, Eltern) besser zu verstehen³.

Diese Beschreibung trifft auf ähnliche Berufstätigkeiten wie z.B. Training, Coaching, Moderation, professionelle Beratung, zu. Es besteht hier die Gemeinsamkeit einer relativ geringen rechtlichen Regelung des Berufsbildes⁴. Dementsprechend fehlt ein rechtlicher Schutz für diese Berufsbezeichnungen.

Auch insoweit ist Supervision klar von einer psychotherapeutischen Tätigkeit zu unterscheiden. Psychotherapie ist die Ausübung von Heilkunde⁵. Zu ihrer Ausübung ist eine Berufserlaubnis (Approbation oder Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz) erforderlich. Auch die Berufsbezeichnung

¹ Prof. Dr. Christof Stock ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizin- und Verwaltungsrecht sowie Hochschullehrer. Er ist Herausgeber des Rechts der Gesundheit und Sozialberufe www.RdGS.de

² „Supervision – ein Beitrag zur Qualifizierung beruflicher Arbeit, DGSv, 6. Aufl. 2008

³ BFH, Urt. v. 20.03.2014 - V R 3/13; Urt. v. 28.08.2008 – VI ZR 35/05 - ; Urt. v. 30.06.2005 – V R 1/02 – BFHE 210, 188 und FG München I, Urt. v. 17.11.2003 – 1 K 14017-/02

⁴ BFH, Urt. v. 20.03.2014 - V R 3/13- unter Aufgabe früherer Rechtsprechung: Umsatzsteuerfrei sind die Einnahmen als Supervisor jedenfalls dann, wenn es sich um Aus- und Fortbildung handelt.

⁵ Stock, Christof: Die Situation der Psychotherapeuten ohne Psychologiediplom, MedR 2003 554 ff.

„Psychotherapeut“ ist rechtlich definiert. Sie darf nur von Inhabern und Inhaberinnen einer Approbation geführt werden. Das Führen von Berufsbezeichnungen, die derjenigen eines Psychotherapeuten – aus Sicht von Laien – zum Verwechseln ähnlich sind, steht unter Strafe⁶.

2. Zur Rentenversicherungspflicht

Bismarcks Sozialgesetzgebung ist es zu verdanken, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirtschaftlichen Schutz nach Erreichen der Altersgrenze, bei Erwerbsunfähigkeit und im Falle des Todes eines nahen Angehörigen erfahren, denn hier werden Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Witwen-/Waisenrenten gezahlt.

Wenig bekannt ist, dass eine Rentenversicherungspflicht nicht nur im Falle eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses entsteht, sondern auch bei gewissen selbständigen (freiberuflichen) Tätigkeiten. Der Rentenversicherungspflicht unterliegen die Lehrer und Erzieher, die Hebammen und die selbständig tätigen Pflegenden⁷.

Der Begriff des Lehrers und Erziehers wird hier weiter verwendet als der im allgemeinen Sprachgebrauch übliche. Es kommt nicht darauf an, ob die Tätigkeit in einer Bildungseinrichtung durchgeführt wird. Unter den Begriff der selbständig tätigen Lehrer fallen alle Personen, die im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung durch theoretischen oder praktischen Unterricht Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen vermitteln⁸. Als Lehrtätigkeit sind das – auch flüchtige - Übermitteln von Wissen und die Unterweisung von praktischen Tätigkeiten zu verstehen. Der Begriff der Lehrtätigkeit umfasst sowohl die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen als auch die Unterweisung von körperlichen Tätigkeiten. Unerheblich ist, auf welchen Gebieten die

⁶ Stock, Christof: *Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz*. Books on Demand, Norderstedt, 2. Aufl. 2014

⁷ § 2 S. 1 Nrn. 1 bis 3 SGB VI; BVerfG, Beschluss vom 26.6.2007 - - 1 BvR 1355/03 - -, Rentenversicherungspflicht für Selbstständige Lehrer verfassungsgemäß,

⁸ Fichte in: Hauck/Haines, Sozialgesetzbuch - SGB VI -, Stand: 02/2007, § 2 RdNr. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung des BSG

Wissensvermittlung erfolgt und auf welche Weise die zur Ermittlung erforderlichen fachlichen oder pädagogischen Kenntnisse erworben wurden.

Eine besondere pädagogische Ausbildung ist nicht erforderlich; unerheblich ist, ob es ein etwa durch Ausbildungsordnungen geregeltes Berufsbild des (selbstständigen) Lehrers gibt. Eine verpflichtende Teilnahme am Unterricht, die Abnahme von Prüfungen oder das Ausstellen von Zeugnissen ist nicht erforderlich. Das Rentenversicherungsrecht enthält keine Vorgaben zu den Lehrinhalten, der Form des Unterrichts (z.B. Ort, Zeit und Anzahl der Teilnehmer), der Qualifikation des Lehrers und einer Leistungskontrolle der Teilnehmer. Für die Begründung der Versicherungspflicht ist auch nicht erheblich, welche berufliche Eigenbezeichnung vom Versicherten angegeben wurde; auch der „Sprachtrainer“ ist ein „Lehrer“⁹. Es spielt ebenso wenig eine Rolle, welches Niveau die ausgeübte Tätigkeit hat und ob sich der Unterricht nur an Laien wendet¹⁰. Auch soll die Methode der Wissensvermittlung (z.B. Training, Coaching, Moderation, Supervision)¹¹ für die Beurteilung nicht entscheidend, es komme vielmehr „auf das Gesamtbild der ausgeübten Tätigkeit“ an.

Mit diesem weiten Begriff liegt es nahe, für die selbständigen Tätigkeiten Supervision, Coaching usw. auch die gesetzliche Rentenversicherungspflicht anzunehmen. Indes mehren sich in letzter Zeit die Stimmen, die zwischen lehrender und beratender bzw. moderierender Tätigkeit unterscheiden.

Ein Spinning-Trainer etwa, der in einem Fitness-Studio nur die Sitzhöhe eines Standrades einstellt, im Übrigen aber durch das Abspielen von Musik und verbal seine Kursteilnehmer zur Konditionssteigerung animiert/motiviert, vermittelt keine Kenntnisse, auch nicht von Bewegungsabläufen, wie ein Aerobic-Trainer¹².

⁹ § 2 Satz 1 Nr. 6 SGB VI (vgl. zum „Sprachtrainer“ BSG 23.11.2005 – B 12 RA 9/04 R a.a.O. und zur „Kommunikationstrainerin“ BSG, Urteil vom 23.11.2005 – B 12 RA 5/03 R = SozR 4-2600 § 231 Nr. 1

¹⁰ BSG, Urteil vom 14.12.1994 - 3/12 RK 80/92 = SozR 3-5425 § 1 Nr. 4 m.w.N.

¹¹ LSG Baden-Württemberg 2. Senat Urt. v. 26.09.2012 - L 2 R 115/12

¹² LSG NRW, Urt. v. 18.03.2013 – L 3 R 713/12

Auch ein Ernährungsberater¹³ vermittelt nicht in erster Linie Kenntnisse oder Fähigkeiten, sondern bietet Entscheidungshilfen und –vorschläge an. Das Interesse des zu Beratenden ist nicht vorrangig auf den generellen Erwerb von Wissen und Fertigkeiten gerichtet, sondern auf die Vorbereitung einer Entscheidung. Damit kommen Berufsgruppen wie Therapeuten, Rechtsanwälte von vornherein nicht als Lehrer i. S. d. Rentenversicherungsrechts in Frage.

Zutreffend ist dann wohl auch die Annahme, dass weder Coaching noch Supervision als Lehrer- oder Erzieherstätigkeit zu qualifizieren sind. Die Themen der Supervision legen nach einer Entscheidung des SG Berlin¹⁴ nicht die Supervisoren, sondern die Supervisanden fest. Die Wahl des Inhalts einer Sitzung durch die Teilnehmenden selbst stelle einen wesentlichen Unterschied zur lehrenden Tätigkeit dar, bei denen der Lehrende in der Regel den Inhalt im Wesentlichen vorgibt, um konkrete Kenntnisse oder Fähigkeiten zu vermitteln. In die gleiche Richtung urteilt das SG Münster¹⁵: Der Supervisor erteile keinen Unterricht zu Ausbildungszwecken, sondern sei auf Beratung ausgerichtet. Bei Supervision handele sich um eine Zusatzqualifikation für Beschäftigte in sozialen, pädagogischen, beratenden oder juristischen Berufsfeldern, aber auch für sonstige Arbeitnehmer mit Teamleitungs- und Personalführungsaufgaben. Supervision sei eine Beratungsform für berufliche Probleme. Zielgruppe seien Menschen in Berufen mit hohen psychischen Belastungen, z.B. Erzieher, Lehrer, Sozialarbeiter, usw. Neben einer psychischen Entlastung strebe die Supervision die Erhöhung der Professionalität der Beteiligten und eine Verbesserung von institutionellen Rahmenbedingungen an. Es gehe der Supervision nicht um Vermittlung von Sachwissen, sondern um kritische Reflexionen beruflichen Handelns, der professionellen Berufsrolle und der Arbeitsstrukturen.

So ganz ausgestanden dürfte die Auseinandersetzung über die Reichweite der Rentenversicherungspflicht damit noch nicht sein: Supervision wird häufig im Rahmen der Aus- und Fortbildung angeboten und ist dann als „Unterrichtseinheit, die von Privatlehrern erteilt wird“ von der Umsatzsteuer

¹³ LSG Hessen, Urt. v. 21.08.2014 – L 8 KR 154/13

¹⁴ SG Berlin, Urt. v. 17.06.2013 – S 20 R 1007/12

¹⁵ SG Münster, Urt. v. 10.03.2004 -- S 9 RA 1/02 --, Supervisor ist kein Lehrer bzw. Erzieher i.S.v. § 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI, Deutsche Rentenversicherung Bayern-Süd, Bescheid v. 14.02.2011, Eine Tanztherapeutin gehört nicht zu den selbständig tätigen Pflegepersonen i.S.d. § 2 S. 1 Nr. 2 SGB V,

befreit¹⁶. Begrifflich wird hier – freilich in anderem rechtlichen Zusammenhang – auf den Lehrerbegriff rekurriert. Wenn schließlich der Erwerb oder die Erweiterung persönlicher Kompetenzen (psychische Belastbarkeit, Konfliktverhalten) zum Kern von Supervision gehören, dürften die Unterschiede zu den Aufgaben eines (Erwachsenen-) Pädagogen oder Erziehers nicht erheblich sein¹⁷.

Im Ergebnis streiten sich die Juristen wohl, ob die Supervision unter den Begriff des Lehrers im sozialversicherungsrechtlichen Sinne fällt oder nicht. Dahinter verbirgt sich eine durchaus politische Einschätzung, ob selbständig Tätige Coachs oder Supervisoren des rentenversicherungsrechtlichen Schutzes bedürfen.

Wer Klarheit haben will, dem muss empfohlen werden, die gesetzliche Rentenversicherungspflicht oder deren Nichtbestehen von der Deutschen Rentenversicherung Bund (negativ) feststellen zu lassen. Auf eine solche Feststellung besteht ein gesetzlicher Anspruch.

Aachen, 25.11.2014

Prof. Dr. Stock

¹⁶ BFH, Urt. v. 20.03.2014 -- V R 3/13- unter Aufgabe früherer Rechtsprechung

¹⁷ LSG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 19.08.2010 – L 1 R 175/07
